

Ober-
schar.

wegern. Vnd wue sich im vberschlahen nicht folle
massen ergebē / vñ sich auff ein weher nicht erstreckt
Soll der Bergkmaister / solcher ober-schar / bey den
nechstligenden zechen zugleich aufzuteilen. Wue aber
ein weher / ader darüber ist / das soll der Bergkmai-
ster sonderlich vorleihen.

¶ Der xxv. Artickel.

Des Bergkmaisters Soldt vom vberschla-
hen / Lochstain / vnd Messen.

fiatt:

Der Bergkmaister soll vom vberschlahen / vber
fünff groschen / vñ vom lochstain vber drey grosch-
en nicht nehmen. Vnd so die zech maßwürdig wirt /
soll der Bergkmaister rechte maß geben / vnd doch
solichs zuvor vierzehnen tag außruffen lassen / einen
jerman / den es belanget / darnach zurichten. Vnd
soll nach alder gewöheit gepürlich meßgelt nemen.
Doch was er vom vberschlahen vnd lochstain zu-
vor genohmen / am meßgeldt abgehen lassen.

¶ Der xxvj. Artickel.

Wann man Ertz trifft / wie man sich
halten soll.

fiatt:

Zu welcher zeit in einer Zech odder Stollen /
Ertz getroffen wirdt / das soll man dem Hauptman
vnd Bergkmaister vnuorzüglich ansagen / das der
Bergmaister vnuorzüglich selber besichtige / ader
durch die Geschwornen soll besichtigen lassen / vñ
vor der besichtigung soll man nichts vom Ertz bre-
chen. Man soll auch kein Ertz one des Bergkmai-
sters